Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 6. Февраля.

№ 15. **Montag, 6. Februar.** **1867.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef ist von seiner Amtsfahrt zurückgekehrt und hat die Verwaltung des Gouvernements wieder übernommen.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da die Nassausche Unterthanin, Kellnersfrau Marie **Meilinger** die Anzeige gemacht hat, daß sie ihren zur Reise ins Ausland giltigen **Paß** d. d. Riga 6. April 1865 Nr. 306 **verloren** habe, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 717.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine **März-Juridik** am 13. März d. J. zu eröffnen, als wird solches den Rechtsuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die vor dem 1. März d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridik in Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen, gleichwie unnöthige Dilationen, besonders in Concurssachen, zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfang der Juridik anher eingehend zu machen.
Riga-Schloß, den 1. Februar 1867.
Nr. 507.

Verzeichniß

der Briefe, welche wegen Nichtermittelung der Adressaten, oder weil dieselben sich nicht in gesetzlicher Frist gemeldet, im Laufe des December 1866 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Geld- und recommandirte Briefe:

Aus St. Petersburg — Kappen, 5 R.
„ Winitza — Silagen, 1 R.
„ Libau — Malning, ein Paß und 5 R.
„ Cherson — Sandowsky, ein Paß.
„ Friedrichstadt — Aulizem, eine Vollmacht,
„ Opotschka — Kalning, ein Paß.
„ Oschmäna — Butschikowitsch, recommandirt.
„ Saposchok — Tschjtajew, recom.
„ „ — Kusnezow, recom.
„ Beloi — Karpow, recom.
„ Korotojan — Pirogow, recom.

Ordinaire:

Inländische:

Aus Polozk — Bets.
„ Witebsk — Itzke.
„ Riga — Golubitzky.
„ „ — Chnikow.
„ „ — Bikis.
„ Werro — Pladder.
„ Moskau — Serkow.
„ Quellenstein — Thomson.
„ Hasenpoth — Katkow.
„ Disna — Worobjew.
„ Moskau — Mentzendorf.
„ Riga — Ewremow.
„ Tiflis — Vietinghof.
„ Friedrichstadt — Beck.
„ Warschau — Dombrowsky.
„ Moskau — Ljutow.
„ Witebsk — Bencke.
„ Slawänsk — Woinja.
„ Warschau — Derikewitsch.
„ „ — Gladisch.
„ Moskau — Rudolph.
„ Wenden — Tschudäkow.
„ Riga — Chaimowitsch.
„ Dünaburg — Freymann.
„ Riga — Bartninsky.
„ Minsk — Makritzky.
„ Riga — Lewkewitsch.
„ Kiew — Schirkow.
„ Riga — Anisstmowna.
„ Mitau — Grothus.
„ Rodenpois — Bürger.
„ Ostrow — Gorlinow.
„ Mitau — Maruwsky.
„ Twer — Monjuschko.
„ Dünaburg — Schmidt.
„ Keydani — Schmidt.
„ Polotzk — Unischewsky.
„ Arensburg — Bolzen.
„ Riga — Bach.
„ „ — Benerowitsch.
„ Witebsk — Petri.
„ Riga — Geber.
„ „ — Malischewsky.
„ „ — Prochorow.
„ „ — Papenguth.

Aus St. Petersburg — Karoline.
„ „ — Bergmann.
„ „ — Belugow.
„ „ — Frundmann.
„ „ — Melmann.
„ „ — Müller.
„ „ — Maslenikow.
„ „ — Dortchen.
„ „ — Mellenbrock.
„ „ — Linke.
„ „ — Meku.
„ „ — Liphard.
„ „ — Malinewsky.
„ „ — Landus.
„ „ — Koppe.
„ „ — Grundel.
„ „ — Hilbert.
„ „ — Goldenberg.
„ „ — Ginst.
„ „ — Heldt.
„ „ — Bötticher.
„ „ — Dawidow.
„ „ — Mischell.
„ „ — Groß.
„ „ — Kruschian.
„ „ — Bosse.
„ „ — Wolkow.
„ „ — Kopernick.
„ „ — Brinck.
„ „ — Blumberg.

Ausländische:

Aus Breslau — Emma.
„ Eydtkuhnen — Rosenberg.
„ Rotterdam — Fölkert.
„ Liverpool — Robinson.
„ Königsberg — Tobias.
„ Berlin — Hundhofen.
„ „ — Gettis.
„ „ — Lesser.
„ „ — Lanzier.
„ Antwerpen — Muritzen.
„ Schönbrun — Vogel.
„ Braunschweig — Schmidt.
„ Hamburg — Buchin.
„ Stettin — Strück.
„ Dresden — Erlenheim.
„ Eydtkuhnen — Schereschewsky.
„ Libau — Walter.
„ Mainz — Constantin.
„ Dortrecht — Wenert.
„ Auerbach — Weidenmüller.
„ Königsberg — Träger.
„ Antwerpen — Damann.
„ Aachen — Kreutzer.
„ Danzig — Schmidt.
„ Gumbinnen — Jankowitsch.
„ Lauterberg — Knipert.

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 1. bis zum 10. December 1866 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marke:

Nach Moritzberg — Knaut.
„ Kreutzburg — Heitmann.

Nach Igumen — Schöning.
" Tuckum — Reichmann.
" Oporto — Kalning.
" Fellin — Poral.
" St. Petersburg — Sander.
" " — Nostitz.
" St. Warbus — Lewetzow.
" Ikaterinoslaw — Kutzin.
" Rusa — Sokolow.

Ohne Angabe des Ortes:

An Winkler.
" Rawin.

Mit gebrauchter Marke:

Nach Senno — Masulsky.
Ein Brief ohne Adresse. Nr. 376.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit hofgerichtlichen Revisions-Urtheils vom 7. October 1866 Nr. 4564 dem gewesenen, zur Kurristaschen Bauergemeinde verzeichneten Kiomaschen Brenner **Jaan Prill der Dienst** in den Anstalten, auf welche sich die bestehenden Getränkesteuer-Verordnung bezieht, sowie in den Getränkeverkaufs-Anstalten jeder Art **untersagt** worden ist.

Dorpat, am 30. Januar 1867. Nr. 97.

Aus der Gebietslade des Gutes Selsau sind durch Einbruch nachbezeichnete **Werthpapiere und Creditbillete** (Silberscheine) **gestohlen** worden:

an Rigaer Sparcassenscheinen:

1 d. d. 7. Februar 1861 sub Nr. 5407, groß	30	R.
2 d. d. 7. Februar 1861 sub Nr. 5409 und 5410 à 100 R.,	200	"
1 d. d. 7. Februar 1866 sub Nr. 6656, groß	10	"
3 d. d. 7. Februar 1861 sub Nr. 6658, 6659 und 6660 à 5 R.,	15	"
1 d. d. 26. Juni 1863 sub Nr. 11896, groß	10	"
9 d. d. 13. September 1865 sub Nr. 16432, 16433, 16434, 16435, 16436, 16437, 16438, 16439, und 16440 à 100 R.	900	"

an Creditbilleten:

Nr.	270640	v. J.		1865,	groß	50	"
"	979231	"	"	1856,	"	50	"
"	868389	"	"	1855,	"	50	"
"	207637	"	"	1865,	"	50	"
"	207614	"	"	1865,	"	50	"
"	98788	"	"	1864,	"	50	"
"	169629	"	"	1865,	"	50	"
"	17376	"	"	1864,	"	50	"
"	87806	"	"	1856,	"	50	"
"	1009568	"	"	1855,	"	50	"
"	77427	"	"	1865,	"	100	"
"	275588	"	"	1864,	"	25	"
"	4820409	"	"	1855,	"	25	"
"	1990039	"	"	1843,	"	25	"
"	64849	"	"	1856,	"	25	"
"	466123	"	"	1856,	"	25	"
"	275506	"	"	1864,	"	25	"
"	306723	"	"	1864,	"	25	"
"	3687399	"	"	1855,	"	25	"
"	4184285	"	"	1855,	"	25	"
"	41439	"	"	1864,	"	25	"
"	1802770	"	"	1856,	"	25	"
"	4896208	"	"	1855,	"	25	"
"	72365	"	"	1865,	"	25	"
"	1077880	"	"	1855,	"	25	"
"	275454	"	"	1864,	"	25	"
"	223788	"	"	1856,	"	25	"
"	2389553	"	"	1855,	"	25	"
"	1587102	"	"	1856,	"	25	"
"	142511	"	"	1856,	"	25	"
"	1863464	"	"	1855,	"	25	"
"	275454	"	"	1864,	"	25	"
"	338290	"	"	1865,	"	25	"
"	377180	"	"	1856,	"	25	"
in kleineren Silberscheinen						1558	"
					Summa	3898	R.

Bei Bekanntmachung dessen fordert die Selsausche Gemeindeverwaltung Diejenigen, welche über diese Gelder irgend welche Nachweise zu ertheilen vermögen auf, sich dieserhalb bei der Selsauschen Gemeindeverwaltung zu melden.

Selsau, den 31. Januar 1867. Nr. 23.

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, daß auf dem Gute Lindenberg dem dortigen Müller Julius Mora in der Nacht auf den 17. d. M. ein Rothschimmel-Wallach, mittler Größe, 9 bis 10 Jahr alt, mit grauer Mähne und grauem Schweife, ohne alle besondere Abzeichen, werth 50 Rbl. ferner 1 Rappe, 1 ledernes einspänniges Pferdegeschirr mit grünem Krummholz, werth 13 Rbl., ein Schlittenteppich werth 3 Rbl. und eine Fahrglocke, werth 1 Rbl. 50 Kop., gestohlen worden sind, fordert das Ordnungsgericht zugleich diejenigen, welche über die gestohlenen Gegenstände irgend welche Auskünfte ertheilen können, hierdurch auf, sich dieserhalb bei dieser Behörde zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 28. Januar 1867.
Nr. 743. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Kirchspielsrichters Valentin **von Bock** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem dimitt. Lieutenant Theodor von Sewigh pfandweise bis zum 1. Mai 1884 zugeschrieben gewesene, im Pernauschen Kreise und Groß-St. Johannisschen Kirchspiele belegene Gut **Enge** sammt allen und jeden dessen Appertinentien und Inventarium, sowie an das sämmtliche zu diesem Gute gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte steuerpflichtige Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten und nichtprivilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Anforderungen oder etwa Einwendungen wider die Seitens des supplicirenden dimitt. Kirchspielsrichters Valentin von Bock mittelst am 4. Juni a. pr. zwischen ihm, als Pfandcessionaren, und dem dimitt. Lieutenant Theodor von Sewigh, als Pfandcedenten abgeschlossenen und am 28. Juli a. pr. sub Nr. 213 nach Einzahlung der Kronsabgaben als Kaufcontract corroborirten Pfandcessions-Contracts für den Pfandcessionsschilling von 35,000 Rbl. S. bewerkstelligte eigenthümliche Acquisition des Gutes Enge nebst Appertinentien und Inventarium, sowie wider die Ausscheidung des zu dem Gute Enge gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes sammt allen dessen Appertinentien aus seinem mit diesem Gute seither gemeinsamen Hypothekenverbande und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch der auf dem Gute Enge oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt der auf dem Gute Enge ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, — endlich Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der von dem Kaufmann August Wilhelm Sewigh wegen der Arrende des publ. Gutes Weibstfer zum Besten der hohen Krone ausgestellten, am 9. November 1832 auf das Gut Enge ingrossirten, nach Anzeige des Supplicanten Valentin von Bock längst ungiltig gewordenen, jedoch abhanden gekommenen Cautionsschrift formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rucksichtlich der mittelst als Kaufcontract corroborirten Pfandcessionscontracts geschehenen eigenthümlichen Acquisition des Gutes Enge sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der Ausscheidung des zu dem Gute Enge gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes und rücksichtlich der Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Enge ruhenden Schulden und Verbindlichkeiten, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 11. März 1868 rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obgedachten, auf dem Gute Enge annoch ingrossirt stehenden und dasselbe belastenden Caution sammt der betreffenden Cautionsschrift des Kaufmanns August Wilhelm Sewigh aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 25. Juli d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Enge sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem dimitt. Kirchspielsrichter Valentin von Bock zum Eigenthum adjudicirt, die oberwähnte, von dem Kaufmann August Wilhelm Sewigh mit dem Gute Enge der hohen Krone wegen der Arrende des publ. Gutes Weibstfer geleistete Caution sammt dem betreffenden Document aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt, sowie endlich die sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande des Gutes Enge belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, unter alleinigem Vorbehalt für die auf dem Gute Enge oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem Gute Enge ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Enge lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Enge gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 sub Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. Januar 1867.
Nr. 268. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Emma **Nolte**, früher verwittweten Baronin Schilling geb. von Gerstenmeyer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die nachstehend bezeichneten, auf das von der Supplicantin Emma Nolte im öffentlichen Meistbot erstandene, dem Boris von Bulmerincq gehörig gewesene, im Rigaschen Kreise und Steenholmschen Kirchspiele belegene Gut **Bellenhof** ingrossirten, angezeigtermaßen zwar längst liquidirten, jedoch bis hierzu nicht delirten fünf Posten, nämlich

1) 1759 September 16, für den Secretair Fried. Carl Büchner 200 Rthl. Alb.,

2) 1801 Mai 15. für den Justus Blankenhagen 600 Rthl. Alb.,

3) 1835 October 18, für den schwedischen General-Consul Eric Zachrisson 1940 Rbl. Slb.

4) eodem für denselben 1910 Rbl. Slb.,

5) 1838 December 21, für den Dr. med. Carl Eduard Wichert 800 Rbl. S..

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser fünf ingrossirten Schuldposten und der angezeigtermaßen abhanden gekommenen Documente formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 31. Juli d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die obspecificirten fünf Posten von resp. 200 Rthl. Alb., 600 Rthl. Alb., 1940 R. S. 1910 R. S. und 800 R. S. sammt den abhanden gekommenen bezüglichen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt



und von dem Gute Bellenhof delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Januar 1867.

Nr. 483. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Kreisrichter E. von Brasch, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegenen Gutes **Waimastfer** mit **Rippoka** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Waimastferschen Gehorchslande gehörende **Grundstücke** als:

1) Pikkaperre, groß 27 Thl. 4 Gr., auf die Waimastferschen Bauern Gebrüder Hans und Karel Zimmermann für den Preis von 2100 R. S.

2) Kunda, groß 21 Thl. 79 Gr. auf den Waimastferschen Bauer Rein Zimmermann für den Preis von 2800 Rbl. S.

3) Kitse, groß 9 Thaler 52 Gr., auf den Waimastferschen Bauer Juhhann Tomson für den Preis von 1600 Rbl. S.,

4) Kärasaare, groß 7 Thl. 38 Gr., auf die Waimastferschen Bauern Gebrüder Jaan und Willem Päärmann für den Preis von 1200 R. S., dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß genannte Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Waimastfer mit Rippoka ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 30. Januar 1867.

Nr. 440. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Dr. August von Siwers, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Randenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Schloß-Randen** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehendes zum Schloß-Randenschen Gehorchslande gehörende Gesinde

Kudi, groß 6 Thl. 60 Gr., auf den Endrik Eglon für den Preis von 900 Rbl. Slb.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß das Kudi-Grundstück dem Käufer Endrik Eglon als freies von allen auf dem Gute Schloß-Randen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 30. Januar 1867.

Nr. 439. 3

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die **Einnahme der** über die rothe Düna führenden **Floßbrücke** bei Alexandershöhe, sowie das Benutzungsrecht des zu den Anstalten daselbst gehörigen Wasserdistricts, auf drei Jahre zu **pachten**, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 20. und zum Peretorge am 24. Februar c. zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Pachtsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga-Schloß, am 27. Februar 1867. Nr. 33.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять въ откупное содержаніе на три года мостъ у Александровской Высоты и участокъ рѣки Красной Двины, принадлежащіе Богоугоднымъ Заведеніямъ на Александровской Высотѣ, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 20. и къ переторжкѣ 24. Февраля с. г. заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части откупной суммы, при особыхъ объявленіяхъ, условія же по сему откупу можно читать въ Канцеляріи сей Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

Рига-Замокъ, 27. Февраля 1867 года.

№ 33.

In Gemäßheit der Vorschrift Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung sollen

1) die **Erhebung der Wegesteuer** auf der Libauschen Chaussee, und

2) die **Unterhaltung dieser Chaussee**

getrennt oder auch zusammen auf drei Jahre in Pacht vergeben werden. Die im Libauschen Rathhause abzuhaltenden Torge zum Ausbot sind auf den 14. und 17. März 1867 Vormittags 11 Uhr anberaumt worden. Die Pachtbedingungen liegen bis dahin in der Kanzellei der Stadtkämmerei zu Jedermanns Einsicht bereit.

Libau, den 21. Januar 1867.

Nr. 6. 3.

У мызы Икскюль близъ желѣзной дороги и рѣки продается на вырубку лѣсъ, растущій на участкѣ земли въ 295 дес. Вырубка лѣса должна быть окончена къ 1. Іюня, но покупщику будетъ предоставлено право срубленный лѣсъ сложить не подалеку отъ мѣста рубки, на особо отведенномъ участкѣ съ тѣмъ условіемъ, чтобы лѣсъ окончательно былъ вывезенъ по зимнему пути $18^{67}/_{68}$ годовъ, т. е. къ 1. Мая 1868 года.

Желающіе пріобрѣсти этотъ лѣсъ благоволятъ обращаться лично или писменно съ объявленіемъ предлагаемой суммы въ Управленіе 2. Саперной бригады, находящемся на Петербургскомъ форштатѣ, Николаевской улицѣ, въ домѣ подъ № 29, къ 10. Февраля с. г. При письмениыхъ заявленіяхъ благоволятъ подробно объяснять адресы.

Для осмотра лѣса слѣдуетъ обращаться къ Поручику Сафронову, находящемся на мызѣ Икскюль.

Торги будутъ происходить въ Управленіи бригады 10. Февраля отъ 11 часовъ утра до 2 часовъ по полудни, а переторжка 13. Февраля въ тѣ же часы. Лѣсъ оцѣненъ въ 923 р. с.

№ 229.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Виленскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе частныхъ долговъ разнымъ лицамъ, будетъ продаваться недвижимое имѣніе, принадлежащее помѣщику Людвигу Бѣликовичу, состоящее Виленской губерніи, Свѣнцянскаго уѣзда, 3. стана, въ Мелегальскомъ приходѣ, въ коемъ находится земли: въ постоянномъ пользованіи крестьянъ 124 дес. 743 саж. и въ распоряженіи владѣльца 315 дес. 349 саж. съ нижеслѣдующими подраздѣленіями: подъ строеніями 2 дес., огородами 1 дес., фруктовымъ садомъ 1 дес., пахатной 60 дес., сѣнокосной 57 дес., лѣсу дровянаго: дубоваго 52 дес. и еловаго 40 дес., березовой рощи 2 дес., кустарниковъ 1 дес., перелоговъ 4 дес., порослей 5 дес., болота 3 дес., подъ дорогами 349 саж., подъ застѣнкомъ Чепушкинами 29 дес., въ Запрудзи 20, въ Дембелиткахъ 23 дес., подъ отхожею пустошею въ д. Малдышановой 15 дес., итого всей земли въ описанномъ имѣніи 439 дес. 1092 саж., изъ строеній принадлежащихъ владѣльцу: шесть деревянныхъ, крытыхъ соломою небольшихъ домовъ, съ такими же деревянными хозяйственными службами. Имѣніе это оцѣнено въ 9410 руб. с.

Продажа сія будетъ производиться въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ торга 17. Іюля 1867 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою съ 11 часовъ утра. Желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги, до сей публикаціи и продажи относящіяся.

12. Января 1867 года. № 299. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Волынскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ Поручику Брониславу Модейскому 3200 руб. съ процентами и неустойкою въ 3000 р. и Волынскому Приказу Общественнаго Призрѣнія 475 руб., будетъ продаваться недвижимое имѣніе помѣщиковъ Леона и Эмиліи Мазевскихъ, состоящее Волынской губерніи, Овручскаго уѣзда 1. стана, въ селѣ Голубіевичахъ съ рудвями Осочною и Будою, въ коемъ состоитъ земли: въ пользованіи владѣльца, подъ строеніями и площадью 4 дес., фруктовымъ огородомъ 2 дес., подъ огородами 5 дес., пахатной 297 дес. и подъ лѣсомъ разнаго рода, строевымъ и дровянымъ 6110 дес., итого 6328 дес., и въ пользованіи крестьянъ собственниковъ, по уставной грамотѣ 288 дес. 1500 саж., сверхъ сего подъ угодьями, принадлежащими къ имѣнію села Голубіевича, а именно: подъ прудами и огородами 20 дес. и неудобной 18 дес., итого 38 дес., всей же вообще земли удобной и неудобной въ продаваемомъ имѣніи 6654 дес. 1500 саж. Изъ жилыхъ и хозяйственныхъ строеній: господскій домъ, флигель, кухня, варовня, амбаръ, конюшня, сарай, ледникъ съ амбаромъ, два гумна съ молотильною машиною, сарай, скотный дворъ, домъ для содержателя мельницы, водяная мельница объ одномъ поставѣ; домъ на осочной руднѣ для содержателя тамошней мельницы, водяная мельница въ этой руднѣ, о двухъ поставахъ и валюшею и домъ для содержателя питейнаго заведенія въ руднѣ. Всѣ вообще строенія деревянныя, крытыя дранью и частію соломою. Имѣніе это оцѣнено въ 16559 руб. с.; и кромѣ того владѣльческія строенія оцѣнены въ 606 руб.

Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ торга 10. Іюля 1867 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою съ 11 часовъ утра. Желающіе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

12. Января 1867 года. № 374. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Таврическаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе частныхъ долговъ разнымъ лицамъ будетъ продаваться третья часть изъ имѣнія принадлежащаго родным братьямъ Капитанъ-Лейтенанту Ильѣ и Маіору Александру Кази, чиновнику Гахову и купцу Дракопулло, состоящаго въ общемъ всѣхъ ихъ владѣніи, Таврической губерніи, Симферопольскаго уѣзда 2. стана, при деревнѣ Эфендикой, въ коемъ состоитъ земли: пахатной, сѣнокосной съ частію мѣлкаго кустарника, примѣрно до 1200 дес., изъ числа коихъ двѣ части принадлежатъ братьямъ Кази, а третья часть Гахову и Дракопулло. Имѣніе это оцѣнено въ 22800 руб. с.

Продажа сія будетъ производиться въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, на срокъ торга 3. Іюля 1867 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, съ 11 часовъ утра. Желающіе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

12. Января 1867 года. № 235. 2

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Verwerthung von Futtermitteln.

(Fortschritt.)

Im „württemb. Wochenbl. f. Land- und Forstw." hat Prof. Dr. Wolff die Frage erörtert: „Auf welche Weise sind die verschiedenen Futtermittel und namentlich größere Mengen von Stroh bei der Fütterung der landwirthschaftlichen Nutzthiere am vortheilhaftesten zu verwerthen?" und ist Nachstehendes aus derselben hervorgehoben.

Bezüglich der Auswahl der einzelnen, mit einander zu mischenden, oder doch gleichzeitig zu verabreichenden Futtermittel hat man als allgemein zu befolgende und in der rationellen Praxis längst bewährte Regeln anzusehen:

Das Stroh oder die Spreu der Halmfrüchte sollte niemals als alleinige Rauhfutterart in der täglichen Futtermischung enthalten sein; es sind immer gleichzeitig wenigstens kleinere Quantitäten von Wiesenheu oder von Kleeheu (Luzerne, Esparsette) zu verabreichen; das letztere kann auch durch Gemengfutter (grün abgemähtes Gemenge von Hafer, Bohnen, Wicken, Erbsen ꝛc.), theilweise durch Stroh und Kaff der Hülsenfrüchte, weniger gut durch Rapsschoten ersetzt werden.

Bei der Verfütterung größerer Massen von Stroh und Spreu ist es wichtig, entsprechende Beigaben von concentrirten Futtermitteln den Thieren darzubieten und zwar sollten die Körner der Cerealien hierbei nicht als einziges concentrirtes Futter in Anwendung kommen; weit vortheilhafter wird es sein, Schrot von Hülsenfrüchten, besonders auch Oelkuchen, Kleien, Biertreber oder Malzkeime, entweder neben dem Strohfutter für sich allein oder im Gemenge mit den Halmfruchtkörnern zu verfüttern.

Eine rasche und besonders vortheilhafte Ausnutzung des Strohes wird erzielt werden, wenn außer dem concentrirten Futter auch die leicht verdaulichen Wurzelfrüchte, also Kartoffeln und vorzugsweise Rüben, verabreicht werden. In diesem Falle ist auf die Beigabe von Oelkuchen, Biertrebern oder Malzkeimen (auch Bohnen- oder Wickenschrot) ein besonders großes Gewicht zu legen. Wenn man jedoch die Kartoffeln zunächst zur Spiritusfabrication benutzt und also in der Form von Branntweinschlempe verfüttert, dann werden die concentrirten Futtermittel entweder ganz entbehrlich oder doch behufs der Ausnutzung des Strohes in weit geringerer Menge erforderlich sein.

Die wichtigste Bedingung einer rationellen oder, was gleichbedeutend ist, einer möglichst vortheilhaften, jegliche unnütze Verschwendung vermeidenden Fütterungsweise beruht freilich auf den Mengenverhältnissen, in welchen die einzelnen Futtermittel mit einander gemischt oder doch im täglichen Gesammtfutter den Thieren verabreicht werden. Diese Verhältnisse der Futterstoffe, sowie auch die Gesammtmenge der Trockensubstanz im täglichen Futter, müssen natürlich für ein gleiches Lebendgewicht verschiedener Art sein, je nach der Gattung der Thiere und je nach dem Zweck der Fütterung, verschieden namentlich bei Aufzucht, Mästung, Milchproduction und bei der bloßen Erhaltungsfütterung von Schafen, Ochsen und Pferden, wenn sie ruhig im Stalle verbleiben und wenn von dem Zugvieh mittlere oder erhöhte Kraftleistungen verlangt werden.

Als Thatsache, als das Resultat genauer directer Versuche ist zu bemerken, daß die folgenden sehr verschiedenen täglichen Futterrationen gleichmäßig 1000 Pfund Lebendgewicht der Ochsen, bei einem mittleren Kraftzustande derselben, längere Zeit hindurch fast unverändert erhalten werden konnten, wenn die volljährigen Thiere in völliger Ruhe fortwährend im Stalle verblieben:

1) 20 Pfd. Kleeheu.
2) 4 „ Kleeheu, 13 Pfd. Haferstroh und ½ Pfund Rapskuchen.
3) 4 „ Kleeheu, 13½ Pfd. Roggenstroh u. ½ Pfd. Rapskuchen.
4) 13 „ Haferstroh und 48 Pfund Runkelrüben.
5) 13 „ Haferstroh, 26 Pfd. Runkelrüben u. 1 Pfd. Rapskuchen.

Verlangt man von den Zugochsen auch Arbeitsleistungen, so wird man den obigen Futterrationen entsprechend zulegen müssen, entweder von concentrirtem Futter oder auch einige Pfd. Wiesenheu oder Kleeheu. Hiermit stimmt überein, daß man auf einem größeren Gute in Norddeutschland die 1400 Pfund schweren Arbeitsochsen nicht allein vollkommen erhalten, sondern auch noch eine im Laufe des Winters erfolgte Zunahme um 70 bis 80 Pfd. Lebendgewicht pr. Stück bewirken konnte, wenn man ihnen auf 1000 Pfd. Lebendgewicht täglich verabreichte: 7 Pfd. Esparsettenheu, 13 Pfd. Stroh (zur Hälfte Hafer-, zur Hälfte Gerstenstroh), ½ Pfd. Bohnenschrot u. ½ Pfd. Rapskuchen. Auf einem anderen Gute erhielten die volljährigen Ochsen täglich, auf 1000 Pfd. Lebendgewicht berechnet: 16 Pfd. Gerstenstroh, ½ Pfd. Wiesenheu, 2 Pfd. Kleeheu, 1½ Pfd. Erbsenstroh und 3 Pfd. Mengkornschrot (Gerste und Hafer), wobei sie täglich Arbeit (1 bis 2 Jauchefuhren) zu verrichten hatten und vollkommen in Kraft blieben.

Das Kleeheu kann man überall durch kleine Quantitäten von Luzerne- oder Esparsetteheu, die Oelkuchen durch Bohnen- oder Wickenschrot, Malzkeime durch eine etwas größere Menge von Kleien oder durch das 3- bis 4fache Gewicht an Biertrebern und umgekehrt ersetzen. Auch wird man anstatt des Strohes von Sommerhalmfrüchten das von Winterhalmfrüchten füttern können, wenn man nur ½ bis 1 Pfd. des trockenen Kraftfutters täglich zulegt.

Bei der Erhaltungsfütterung der Schafe sind ähnliche Futtermischungen mit Vortheil zu verwenden, wie bei denjenigen der volljährigen Ochsen; nur wird man den Schafen ein im Verhältniß zu ihrem Lebendgewicht etwas größeres Quantum des Gesammtfutters und, um eine möglichst reichliche Wollproduction zu erzielen, bei Mangel an Heu etwas mehr Kraftfutter, zweckmäßig in der Form von Gersten- oder Roggenschrot, darbieten müssen.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 6. Februar 1867.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 6 Februar 1867.

Stadt London. Hr. Kaufmann Bruns von Bremen; Hr. dimitt. Rittmeister v. Walther, Hr. Baron v. Fircks aus Kurland; Hr. Oberforstmeister v. Voigt von Kreutzburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf O'Rurk von Dorpat; Hr. Major v. Tunzelmann von Dünaburg; Hr. v. Hannenfeldt jun., Hr. v. Pander nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Baron L. v. d. Ropp, Hr. Graf Komarowsky, Hr. v. Gernet nebst Familie aus Kurland; Frau Baronin v. d. Ropp von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Baron Hahn aus Kurland; Hr. Edward von St. Petersburg.

Hotel Bellevue. HH. Barone Heyking und Bach, Hr. Gutsbesitzer Oppermann aus Kurland; Hr. Arrendator Adman aus Livland; Hr. Kaufm. Berg von Walk.

Hotel garni. Hr. Gutsbesitzer v. Sotschewanow, Hr. R. v. Stern aus Livland; Hr. Ingenieur Offenbrüggen von Zürich; Hr. Lootsen-Commandeur Girard von Bolderaa; Hr. Kaufmann Johannsohn, Hr. Particulier Schmidt aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Kurzig nebst Frau von Tuckum; Hr. v. Braunschweig HH. Arrendatore Kentz und Neljé, Hr. Revisor Baldus aus Livland.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Aufenthaltsschein des Preußischen Unterthanen August Hermann Karow.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.